

Satzung des Fördervereins "Am Schlänitzsee e.V. - Förderverein für die Neue Grundschule Marquardt"

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann „Am Schlänitzsee e.V. - Förderverein für die Neue Grundschule Marquardt“. Er hat seinen Sitz in Potsdam OT Marquardt und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Potsdam eingetragen werden.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der ausschließliche und unmittelbare Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung und Bildung sowie der Jugendhilfe, insbesondere durch Förderung der Neuen Grundschule Marquardt sowie ihrer Schülerinnen und Schüler.
2. Zweck des Vereins ist es, die Interessen der Kinder über Eltern und Lehrer aufzugreifen, zu aktivieren und für deren Durchsetzung einzutreten.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Unterstützung bei der Anschaffung von Spiel-, Lehr- und Lernmittel, insbesondere der multimedialen Ausstattung, aber auch von Musikinstrumenten, Bibliotheksausstattungen soweit der Träger der Schule zu einer Anschaffung nicht verpflichtet ist,
 - b) die Unterstützung von Baumaßnahmen und Inneneinrichtungen sowie die Schulhofgestaltung der Grundschule, soweit der Träger dazu nicht verpflichtet ist,
 - c) die Finanzierung von Hilfskräften, die in Abstimmung mit der Schulleitung die pädagogischen und fachlichen Anliegen der Schule unterstützen, wie z.B. Schülerbetreuungspersonal, Fachkräfte für Arbeitsgemeinschaften und Ergänzungsunterricht,
 - d) die Unterstützung von kulturellen und anderen außerfachlichen Veranstaltungen der Schule, wie z. B. Schulfeste, Sportfeste, Theater- und Musikaufführungen, Tagen der offenen Tür, Schul-/ Klassenfahrten, Beteiligung an kommunalen Festen und Veranstaltungen, sowie die Unterstützung des Brauchtums,
 - e) die Förderung gesunder Ernährung und Lebensbedingungen der Schüler und Schülerinnen, die Kooperation mit Sportvereinen,
 - f) die Unterstützung von bedürftigen Schülern und Schülerinnen,
 - g) Förderung der Kreativität und Begabtenförderung der Schülerinnen und Schüler,

- h) die Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Schulen, mit der Wirtschaft, mit Kirchen, mit kulturellen und sozialen Einrichtungen, mit Einrichtungen der Jugendpflege, mit dem Wohngebiet,
- i) die Veranstaltung von Vortragsreihen und praxisbezogenen Fachtagungen, die den Schülern, Lehrern und anderem Personal der Schule dienlich sind sowie die Veröffentlichung ihrer Ergebnisse,
- j) die Förderungen der Ausbildung der modernen Kommunikationstechnik,
- k) die Förderung der internationalen Zusammenarbeit der Schule, ihrer Schülerinnen und Schüler sowie von Maßnahmen der Völkerverständigung und des Schüleraustausches,
- l) die Förderung der Öffentlichkeitsarbeit der Schule, u. a. der Unterstützung und Herausgabe von Schul- oder Jahresberichten, Schülerzeitungen, den Aufbau und die Pflege eines Schul - Internetportals,
- m) die Unterstützung und Trägerschaft von Schulprojekten,
- n) die Einwerbung von Drittmitteln,
- o) Förderung der sprachlichen, phantasievollen und gewaltfreien Entwicklung der Kinder,
- p) Unterstützung bei Höhepunkten im Schulleben,
- q) Unterstützung bei Klassenfahrten oder Schulausflügen

sowie andere auf die Erfüllung des Vereinszwecks gerichtete Aktivitäten.

Die gesetzten Zwecke können auch in Zusammenarbeit mit Organisationen und Institutionen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung verfolgt werden.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die an der Erfüllung der Aufgaben der Neuen Grundschule Marquardt mitwirkt (z. B. Erziehungsberechtigte, Schülerin, Schüler oder an der Schule Tätige). Entfallen die Voraussetzungen nach Satz 1 wandelt sich die ordentliche Mitgliedschaft in eine Fördermitgliedschaft um.

2. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die im Vereinszweck festgelegten Ziele unterstützen möchte.
3. Als korrespondierende Mitglieder können Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens oder der Wissenschaft angenommen werden, die die Ziele des Vereins fördern. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt. Die Mitgliedschaft korrespondierender Mitglieder ist beitragsfrei.
4. Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Fördervereins verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder durch die Mitgliederversammlung ernannt. Ehrenmitglieder sind nicht beitragspflichtig.
5. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung beantragt. Über diesen Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung kann innerhalb von 4 Wochen schriftlich Widerspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
6. Bei Minderjährigen muss die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erfolgen.
7. Mit der Aufnahme in den Förderverein erkennt das Mitglied die Satzung an.
8. Stimmberechtigt sind die unter 1. genannten ordentlichen Mitglieder.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen und dem Vorstand drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres zugehen.
Eine verspätete Kündigung wird erst zum Ablauf des nächsten Geschäftsjahres wirksam.
2. Ein Ausschluss erfolgt
 - a) bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Zielsetzung des Vereins, die Satzung oder das Ansehen des Fördervereins
 - b) falls das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen zwei Jahre nach Fälligkeit trotz schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist
 - c) falls das Mitglied die bürgerlichen Ehrenrechte verliert
 - d) aus wichtigem Grund
3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied wird über den Ausschluss unter Angabe der Gründe schriftlich unterrichtet. Gegen diesen Beschluss, kann einen Monat nach Zustellung, die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung beantragt werden.

§ 6 Finanzierung

1. Die bei der Durchführung seiner Aufgaben entstehenden Kosten finanziert der Förderverein aus Mitgliederbeiträgen und Spenden sowie durch die Einwerbung von Drittmitteln.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird durch eine Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
3. In Einzelfällen kann auf Beschluss des Vorstands Nachlass oder Befreiung für einen bestimmten Zeitraum gewährt werden.
4. Die Höhe des Mindestjahresbetrages kann der wirtschaftlichen Situation angepasst werden. Änderungen beschließt die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.
5. Über die Mittelverwendung wird nach Ablauf des Geschäftsjahres durch den Vorstand Rechenschaft in der Mitgliederversammlung abgelegt.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Fördervereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) die Wahl des Vorstandes und eines Kassenprüfers,
 - b) die Genehmigung des Berichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Genehmigung der Jahresabrechnung,
 - e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - f) die Festlegung von Aufnahmekriterien, Rechten und Pflichten der Mitglieder,
 - g) die Festlegung des Jahresmitgliedsbeitrages/ Mindestbeitrages,
 - h) die Beschlussfassung über Anträge, die der Mitgliederversammlung vorliegen,
 - i) die Prüfung der Beschlüsse des Vorstandes zum Ausschluss von Mitgliedern,
 - j) die Beschlussfassung über Vereinsausgaben ab 5.000,00 €,
 - k) der Beschluss zur Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder in offener Abstimmung. Auf Antrag eines ordentlichen Mitgliedes wird geheim abgestimmt. Satzungsänderungen sowie der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedürfen der Aufnahme in die Tagesordnung der Einladung zur Mitgliederversammlung und der Zustimmung von drei Viertel (75%) der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

3. Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung müssen von den Mitgliedern mindestens einen (1) Monat vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand unter Angabe von Gründen schriftlich eingereicht werden. Auf der Mitgliederversammlung gestellte Anträge müssen von der Hälfte (50%) der anwesenden Mitglieder unterstützt werden, um in die Tagesordnung aufgenommen zu werden.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Geschäftsjahr an einem Unterrichtstag statt.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn ein Viertel (25%) der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss innerhalb von zwei Monaten nach Zugang des Antrages vom Vorstand einberufen werden.
6. Die Einladung zur Mitgliederversammlung durch den Vorstand erfolgt schriftlich, durch Brief, öffentlichem Aushang in der Schule, oder bei Einverständnis des Mitglieds in elektronischer Form unter Wahrung einer zweiwöchigen Einladungsfrist mit Angabe der Tagesordnung. Von dieser Regelung ausgenommen ist die konstituierende Mitgliederversammlung.
7. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
8. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder in seiner Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden geleitet. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und vom Versammlungsleiter sowie einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet. Eine Anwesenheitsliste ist dem Protokoll beizufügen.
9. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
10. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse.
2. Er besteht aus
 - dem/ der 1. Vorsitzenden
 - 1 gleichberechtigten Stellvertreter/in
 - dem Schatzmeister
 - bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern
3. Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren in getrennten Wahlgängen gewählt; Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Konstitution des neuen Vorstandes im Amt.
4. Der Verein wird im Außenverhältnis, gerichtlich und außergerichtlich, durch jedes einzelne Mitglied des Vorstandes mit Alleinvertretungsbefugnis vertreten.

Im Innenverhältnis sind Verpflichtungen und Verfügungen des Vorstandes nur wirksam, wenn dies mehrheitlich im Vorstand beschlossen wurde.

5. Der Vorstand kann den/der Vorsitzenden oder Vorstandsmitglieder widerruflich zur Führung einzelner Geschäfte bevollmächtigen und auch besondere Zuständigkeiten auf einzelne Mitglieder übertragen.
6. Er kann zu seiner Unterstützung Beiräte bestehend aus mindestens 3 Mitgliedern berufen. Der/die Vorsitzende eines Beirates hat im Vorstand und in der Mitgliederversammlung eineberatende Stimme.
7. Der Vorstand kann aus den Reihen der Vereinsmitglieder Ausschüsse bilden. Diese übernehmen die ihnen vom Vorstand übertragenen Aufgaben. Zur Erfüllung dieser Aufgaben können die Ausschussmitglieder zur Vornahme von Rechtsgeschäften durch den Vorstand ermächtigt werden.
8. Ein Vorstandsmitglied kann nur aus wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung abberufen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere grobe Pflichtverletzung, vereinsschädigendes Verhalten sowie Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung. Bei Abberufung bzw. Rücktritt des/der Vorsitzenden muss eine Neuwahl durch die Mitgliederversammlung innerhalb von 2 Monaten erfolgen. Bei Abberufung oder Rücktritt eines anderen Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Vereinsmitglied mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betrauen.
9. Die Mitglieder des Vorstandes und die Beiräte sind ehrenamtlich für den Verein tätig. Sie erhalten keine Vergütung, Gehälter oder Aufwandsentschädigung.
10. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen zur Erlangung der Gemeinnützigkeit eigenständig durchzuführen und das Ergebnis allen Mitgliedern, zeitnah, schriftlich mitzuteilen.
11. Scheidet ein Vorstand während der Amtszeit aus, kann der Verein ein neues Mitglied wählen.

§ 10 Revision/Rechnungsprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen Revisor/Kassenprüfer. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse.
2. Der Kassenprüfer des Vereins hat nach Ablauf eines Geschäftsjahres die vom Vorstand vorzulegende Jahresrechnung und Vermögensverwaltung rechnerisch und buchmäßig zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung Bericht zu erstatten. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich.

§11 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen formeller Art, die durch behördliche Auflagen oder Vergleichbares erforderlich werden, kann der Vorstand in eigener Zuständigkeit beschließen und durchführen.

2. Eine Satzungsänderung die die Gemeinnützigkeit aufheben soll ist unzulässig.
3. Sonstige Änderungen der Satzung bedürfen eines mit Dreiviertelmehrheit (75%) gefassten Beschlusses der Mitgliederversammlung, wobei mindestens ein Viertel (25%) der ordentlichen Mitglieder anwesend sein muss.

§ 12 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind und die Auflösung mit 75% - Mehrheit beschlossen wird.

Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, erfolgt die Einberufung einer 2. Mitgliederversammlung. Die Einberufung muss innerhalb von 8 Wochen erfolgen. Die zweite Mitgliederversammlung (Auflösungsversammlung) ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

2. Im Falle der Auflösung des Vereins hat die Mitgliederversammlung einen Liquidator zu bestellen. Das Amt des Liquidators wird durch den Vorstand wahrgenommen, solange nicht ein, durch die Mitgliederversammlung, anderer Liquidator bestellt wird.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Neue Grundschule Marquardt“, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung von Erziehung und Bildung der Schulkinder zu verwenden hat.